



XX. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 24.11.2011 nachstehenden

XX. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind einer Familie 117,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für ein Kind einer Familie 79,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 147,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 124,00 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch reduziert sich die jeweilige Gebühr nach Satz 1 für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch um 50%.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 323,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 280,00 € pro Monat.

Die Gebühr für eine Spätbetreuung von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 8,00 € pro Monat

Die Gebühr für eine Spätbetreuung am Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 10,00 € pro Monat

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienste- (TVöD-SuE) an.

3. Kinder, im letzten Kindergartenjahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind von der Zahlung der Gebühr bis zur Höhe von 100,00 € freigestellt.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Der Nachtrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Lorsch, den 24.11.2011

Der Magistrat
Schönung, Bürgermeister



XIX. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 16.12.2010 nachstehenden

XIX. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind einer Familie 116,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für ein Kind einer Familie 78,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 146,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 123,00 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch reduziert sich die jeweilige Gebühr nach Satz 1 für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch um 50%.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 320,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 278,00 € pro Monat.

Die Gebühr für eine Spätbetreuung von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 8,00 € pro Monat

Die Gebühr für eine Spätbetreuung am Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 10,00 € pro Monat

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €.

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienste- (TVöD-SuE) an.

3. Kinder, im letzten Kindergartenjahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind von der Zahlung der Gebühr bis zur Höhe von 100,00 € freigestellt.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Lorsch, den

Der Magistrat
Jäger, Bürgermeister



XVIII. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 16.12.2010 nachstehenden

XVIII. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind einer Familie 116,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für ein Kind einer Familie 78,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 146,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 123,00 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch reduziert sich die jeweilige Gebühr nach Satz 1 für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch um 50%.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 320,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 278,00 € pro Monat.

Die Gebühr für eine Frühbetreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 10,00 € pro Monat.

Die Gebühr für eine Spätbetreuung von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 8,00 € pro Monat

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienste- (TVöD-SuE) an.

3. Kinder, im letzten Kindergartenjahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind von der Zahlung der Gebühr bis zur Höhe von 100,00 € freigestellt.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Lorsch, den 17.12.2010

gez.

Der Magistrat
Jäger, Bürgermeister



XVII. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 25. Februar 2010 nachstehenden

XVII. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

beschlossen:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Abrechnung der Kindergartengebühren für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen erfolgt im Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes (Übertritt in die Regelbetreuung) tageweise.

2. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind einer Familie 114,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für ein Kind einer Familie 77,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 144,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 121,00 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch reduziert sich die jeweilige Gebühr im Jahr 2010 um 70%.

Ab dem Jahr 2011 reduziert sich die jeweilige Gebühr nach Satz 1 für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch um 50%.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 316,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 274,00 € pro Monat.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienste- (TVöD-SuE) an.

3. Kinder, im letzten Kindergartenjahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind von der Zahlung der Gebühr bis zur Höhe von 100,00 € freigestellt.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Der Nachtrag zu § 1 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft
Der Nachtrag zu § 2 Abs. 1 tritt zum 01.04.2010

Lorsch, den 01. März 2010

Der Magistrat der Stadt Lorsch
gez. Jäger
Bürgermeister



**XVI. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die
Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 18.12.2008 nachstehenden

**XVI. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der
Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch**

beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind einer Familie 108,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für ein Kind einer Familie 73,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 137,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 115,00 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch beträgt die Gebühr 7,50 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 316,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 274,00 € pro Monat.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung des allgemeinen Verbraucherpreisindex an. Berechnungsgrundlage hierzu ist der Zeitraum von September des Vorjahres bis September des laufenden Haushaltsjahres.

2. Kinder, im letzten Kindergartenjahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Der Nachtrag tritt zum 01.01.2009 in Kraft

Lorsch, den 19.12.2008

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



XV. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2007 nachstehenden

XV. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

beschlossen:

2. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind einer Familie 105,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für ein Kind einer Familie 71,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 133,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 112,00 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch beträgt die Gebühr 7,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 307,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 266,00 € pro Monat.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung des allgemeinen Verbraucherpreisindex an. Berechnungsgrundlage hierzu ist der Zeitraum von September des Vorjahres bis September des laufenden Haushaltsjahres.

2. Kinder, im letzten Kindergartenjahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Der Nachtrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft

Lorsch, den 21. Dezember 2007

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



**XIV. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die
Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 31. Mai 2007 nachstehenden

**XIV . Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der
Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch**

beschlossen:

Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 300,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 260,00 € pro Monat.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Nachtrag tritt zum 01.08.2007 in Kraft

Lorsch, den 11.06.2007

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



XIII. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 29. März 2007 nachstehenden

XIII . Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch

beschlossen:

3. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind einer Familie 102,50 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für ein Kind einer Familie 69,40 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 129,45 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 109,75 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch beträgt die Gebühr 6,80 € pro Monat.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung des allgemeinen Verbraucherpreisindex an. Berechnungsgrundlage hierzu ist der Zeitraum von September des Vorjahres bis September des laufenden Haushaltsjahres.

2. Kinder, im letzten Kindergartenjahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits
Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder
gebührenpflichtig.

Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft

Lorsch, den 11.06.2007

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



XII. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 21.12.2006 nachstehenden

XII. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

beschlossen:

4. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind einer Familie 102,50 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für ein Kind einer Familie 69,40 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 129,45 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für ein Kind einer Familie 109,75 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch beträgt die Gebühr 6,80 € pro Monat.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €.

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung des allgemeinen Verbraucherpreisindex an. Berechnungsgrundlage hierzu ist der Zeitraum von September des Vorjahres bis September des laufenden Haushaltsjahres.

Der Nachtrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft

Lorsch, den 21.12.2006

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



**XI. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die
Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 15.12.2005 nachstehenden

**XI. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des
Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch**

beschlossen:

5. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für das Einzelkind einer Familie 101,50 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 68,70 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für das Einzelkind einer Familie 128,15 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für das Einzelkind einer Familie 108,65 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch beträgt die Gebühr 6,70 €.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkgeld monatlich 0,50 €“

Die Gebühr passt sich jeweils zum 01. Januar des Folgejahres um die prozentuale Erhöhung des allgemeinen Verbraucherpreisindex an. Berechnungsgrundlage hierzu ist der Zeitraum von September des Vorjahres bis September des laufenden Haushaltsjahres.

Der Nachtrag tritt zum 01.01.2006 in Kraft

Lorsch, den 16.12.2005

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



**X. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die
Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 16.12.2004 nachstehenden

**X. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des
Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch**

beschlossen:

6. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für das Einzelkind einer Familie 99,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 67,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für das Einzelkind einer Familie 125,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für das Einzelkind einer Familie 106,00 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch beträgt die Gebühr 6,50 €.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €“

Der Nachtrag tritt zum 01.01.2005 in Kraft

Lorsch, den 20.12.2004

Der Magistrat
gez. Ludwig
Erster Stadtrat



**IX. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die
Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2003 nachstehenden

**IX. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des
Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch**

beschlossen:

7. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für das Einzelkind einer Familie 90,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die halbtägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 60,60 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr beträgt für das Einzelkind einer Familie 113,00 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr beträgt für das Einzelkind einer Familie 95,60 € pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch beträgt die Gebühr 5,60 €.

Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 1,00 €, das Getränkegeld monatlich 0,50 €“

Lorsch, den 19. Dezember 2003

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



VIII. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 17. Mai 2001 nachstehenden

VIII. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

beschlossen:

8. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung ohne Mittagsverpflegung beträgt für das Einzelkind einer Familie 165,00 DM/84,40 € pro Monat.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung mit Mittagsverpflegung beträgt für das Einzelkind einer Familie 210,00 DM/107,40 € pro Monat.

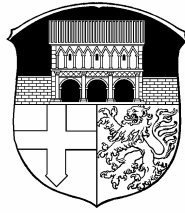
Ab dem 2. Kind einer Familie ist die ganztägige Betreuung (bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch) frei. Die entstehenden Sachkosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Spielgeld beträgt monatlich 2,00 DM/1,00 €, das Getränkegeld monatlich 1,00 DM/0,50 €“

9. Dieser Nachtrag tritt zum 01. August 2001 in Kraft. Zum 31.12.2001 treten die DM-Beträge außer Kraft. Die ausgewiesenen Eurobeträge treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Lorsch, den 10.07.2001

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



VII. Nachtrag



zur Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I. S. 456), der §§ 1-5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I. S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I. S. 752) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 21. Juni 1993 (GVBl. I. S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in Ihrer Sitzung am 16. Dezember 1999 nachstehenden

VII. Nachtrag



zur Satzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

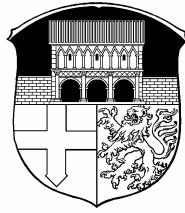
„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 165,00 DM/Monat. Ab dem 2. Kind einer Familie ist die ganztägige Betreuung (bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch) frei.

Das Spielgeld beträgt monatlich 2,00 DM, das Getränkegeld monatlich 1,00 DM.“

2. Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Lorsch, den 17. Dezember 1999

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister



**VI. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die
Benutzung des Kommunalen Kindergartens
der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1-5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 21. Juni. 1993 (GVBl. S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in Ihrer Sitzung am 27. November 1997 nachstehenden

**VI. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des
Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch**

beschlossen:

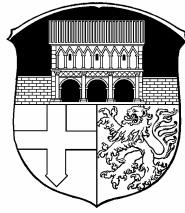
1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 155,00 DM/Monat. Ab dem 2. Kind einer Familie ist die ganztägige Betreuung (bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch) frei. Das Spielgeld beträgt monatlich 2,00 DM, das Getränkegeld monatlich 1,00 DM.“

2. Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Lorsch, den 08.12.1997

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



V. Nachtrag

=====

zur Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I. S. 456), der §§ 1-5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I. S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VWVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I. S. 752) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 21. Juni.1993 (GVBl. I. S. 256) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in Ihrer Sitzung am 27. Februar 1997 nachstehenden

V. Nachtrag

=====

zur Satzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

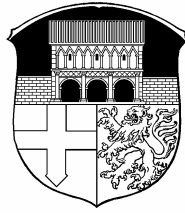
Die Gebühr für die ganztägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 145,00 DM/Monat. Ab dem 2. Kind einer Familie ist die ganztägige Betreuung (bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch) frei.

Das Spielgeld beträgt monatlich 2,00 DM, das Getränkegeld monatlich 1,00 DM.

2. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Lorsch, den 10. März 1997

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister



**IV. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die
Benutzung des Kommunalen Kindergartens
der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 1-5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 752) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 21.06.1993 (GVBl. I S. 256), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in Ihrer Sitzung am 25. April 1996 nachstehenden

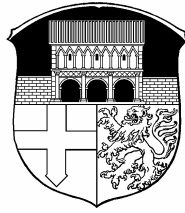
**vierten Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des
kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch**

beschlossen:

1. § 2 Abs. I wird durch folgende Neufassung ersetzt:
„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 135,00 DM/Monat. Ab dem 2. Kind einer Familie ist die ganztägige Betreuung (bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch) frei.
Das Spielgeld beträgt monatlich 2,00 DM, das Getränkegeld monatlich 1,00 DM.“
2. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Februar 1996 in Kraft.

Lorsch, den 26.04.1996

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



III. Nachtrag



zur Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I. S. 170), der §§ 1-5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I. S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I. S. 752) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 21. Juni 1993 (GVBl. I. S. 256), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 03. März 1994 nachstehenden

III. Nachtrag



zur Satzung über die Benutzung des kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Gebühr für die ganztägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 125,00 DM/Monat. Ab dem 2. Kind einer Familie ist die ganztägige Betreuung (bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch) frei.

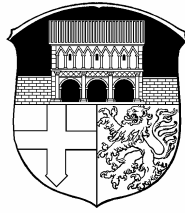
Das Spielgeld beträgt monatlich 2,00 DM, das Getränkegeld monatlich 1,00 DM.

2. § 2 Abs. 2 und 3 werden ersatzlos aufgehoben.

3. Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Lorsch, den 16. März 1994

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister



II. Nachtrag

=====

zur Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

-

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I. S. 170), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I. S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I. S. 532) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 450), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 27. Mai 1993 nachstehenden

II. Nachtrag

=====

zur Satzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

beschlossen:

- 1: § 6 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des kommunalen Kindergartens vom 16. November 1990 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

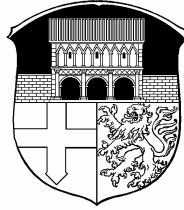
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

2. Dieser Nachtrag tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 16. September 1993

Der Magistrat:
gez. Jäger

Bürgermeister



I. Nachtrag



zur Gebührensatzung für die Benutzung des kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HG0) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I. S.170), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I. S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VWVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I. S. 532), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 450), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 11. Juni 1992 nachstehenden

I. Nachtrag



zur Gebührensatzung über die Benutzung des kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

beschlossen:

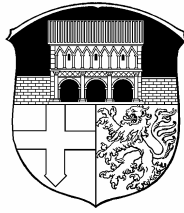
1. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des kommunalen Kindergartens vom 16. November 1990 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie 110,00 DM/Monat. Außerdem werden ein Spielgeld von 2,00 DM mtl. und ein Getränkegeld von 1,00 DM mtl. erhoben."

2. Dieser Nachtrag tritt am 01. August 1992 in Kraft.

Lorsch, den 12. Juni 1992

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister



Gebührensatzung



über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch

zur Satzung der Stadt Lorsch vom über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch. Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 92 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I. S. 173), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I. S. 174), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I. S. 532), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 450), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 15. November 1990 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Kommunalen Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Betreuungsgebühr,
 - b) Spiel- und Getränkegeld.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
 - (3) Das Spiel- und Getränkegeld stellt eine Kostenbeteiligung dar.
 - (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Spiel- und Getränkegeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie 94,00 DM/Monat.
Das Spielgeld beträgt monatlich 2,00 DM, das Getränkegeld monatlich 1,00 DM.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt, werden für das zweite und jedes weitere Kind Betreuungskosten nicht erhoben.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Kind(er) einer/eines Alleinerziehenden einen Kindergarten der Stadt wird/werden für diese(s) Betreuungsgebühr(en) nicht erhoben, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der/des Alleinerziehenden und des/r Kindes/Kinder nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I. S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I. S. 401) in der jeweils gültigen Fassung. Als Alleinerziehend gelten Nichtverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt zu überweisen. Es empfiehlt sich, einen Abbuchungsauftrag bei der kontenführenden Bank einzureichen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Die Antragstellung kann beim städtischen Sozialamt erfolgen. Dort werden auch entsprechende Anträge bereitgehalten. Nähere Einzelheiten sind einem Merkblatt zu entnehmen, daß die Eltern deren Kinder den Kindergarten besuchen, jeweils erhalten.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6143 Lorsch, den 16. November 1990

Der Magistrat:
gez. Brunnengräber
Bürgermeister

Alleinerziehenden-Erklärung

=====

für die Übernahme des Kindergartenbeitrages im Kommunalen Kindergarten der Stadt
Lorsch, Wilhelm-Leuschner-Straße 5, 6143 Lorsch

.....
Vorname und Name des alleinerziehenden Elternteils

.....
Anschrift

Nach Kenntnisnahme der Höhe der geltenden Regelsätze, der Berechnungsbeispiele und der Zusammensetzung der Bruttobezüge erkläre ich, daß die gemeinsamen Bruttobezüge von mir und meinen Kindern das Vierfache des jeweils geltenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 Bundessozialhilfegesetz nicht übersteigen.

Ich weiss, daß offensichtlich unrichtige Angaben überprüft werden können.

Ich beantrage vollständige Befreiung von den Kindergartenbeiträgen für

mein Kind, geb.

mein Kind, geb.

mein Kind, geb.

mein Kind, geb.

mein Kind, geb.

Lorsch, den

.....
Unterschrift

Eltern-Erziehenden-Erklärung

=====

für die Übernahme des Kindergartenbeitrages im Kommunalen Kindergarten der Stadt Lorsch, Wilhelm-Leuschner-Straße 5, 6143 Lorsch

--

Vorname, Name

Anschrift

Hiermit erklären wir, daß zwei/mehrere unserer Kinder gleichzeitig einen Kindergarten besuchen.

Wir beantragen vollständige Befreiung von den Kindergartenbeiträgen für das

- zweite Kind (..... , geb.)
- dritte Kind (..... , geb.)
- vierte Kind (..... , geb.)
- fünfte Kind (..... , geb.)
- sechste Kind (..... , geb.)
- siebte Kind (..... , geb.)
- achte Kind (..... , geb.)
- neunte Kind (..... , geb.)
- zehnte Kind (..... , geb.)

Wir wissen, daß offensichtlich unrichtige Angaben überprüft werden können.

Lorsch, den

Unterschrift der Eltern